

Neues zu Hinzuverdienst und Altersrente

Sie erzielen neben Ihrer Rente Hinzuverdienst. Zum 1. Juli 2017 wird ein neues Hinzuverdienstrecht in Kraft treten. Hierzu geben wir Ihnen erste Informationen.

Gegenüber dem bis zum 30. Juni 2017 geltenden Recht ändert sich nichts an den zu berücksichtigenden Einkommensarten.

Änderungen gibt es bei der Höhe der Hinzuverdienstgrenzen und der Art und Weise, wie der Hinzuverdienst berücksichtigt wird.

Nach dem bis zum 30. Juni 2017 geltenden Hinzuverdienstrecht sind die Hinzuverdienstgrenzen monatlich zu prüfen. Das heißt, der im Kalendermonat erzielte Hinzuverdienst ist den monatlichen Hinzuverdienstgrenzen gegenüberzustellen. Die monatliche Hinzuverdienstgrenze für eine Altersrente als Vollrente beträgt 450,00 EUR.

Ab dem 1. Juli 2017 wird sowohl der Hinzuverdienst als auch die Hinzuverdienstgrenze auf das Kalenderjahr bezogen. Die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze beträgt 6.300,00 EUR. Dieser Hinzuverdienstgrenze wird Ihr kalenderjährlicher Hinzuverdienst gegenübergestellt. Kalenderjährlicher Hinzuverdienst über 6.300,00 EUR vermindert Ihre Rente. Der Betrag über dieser Grenze wird durch 12 geteilt. 40 Prozent davon werden von Ihrer Monatsrente abgezogen.

Damit aufgrund von Rente und Hinzuverdienst kein höheres Einkommen als vor dem Rentenbezug erzielt wird, gibt es eine Höchstgrenze: den Hinzuverdienstdeckel. Für die Berechnung Ihres Hinzuverdienstdeckels werden Ihre Einkommensverhältnisse in den letzten 15 Kalenderjahren vor dem Beginn Ihrer ersten Altersrente betrachtet. Von diesen 15 Jahren ist das Kalenderjahr mit den meisten Entgeltpunkten maßgebend. Wenn Ihre verminderte Monatsrente und ein Zwölftel des Hinzuverdienstes zusammen höher sind als der Hinzuverdienstdeckel, wird der darüber liegende Betrag vollständig von Ihrer Monatsrente abgezogen.

Für die Höhe Ihrer Rente berücksichtigen wir zunächst den kalenderjährlichen Hinzuverdienst, den Sie voraussichtlich haben werden. In der Regel zum 1. Juli des Folgejahres werden wir überprüfen, ob dieser voraussichtliche Hinzuverdienst mit Ihrem tatsächlichen Hinzuverdienst übereinstimmt. Stimmen beide Beträge nicht überein, müssen wir die Rente rückwirkend neu berechnen. Daraus kann sich eine Nachzahlung für Sie ergeben, zu viel gezahlte Beträge müssen Sie zurückzahlen.

Wir werden uns im Juni 2017 mit Ihnen zu den Neuregelungen in Verbindung setzen. Haben Sie fragen zum neuen Hinzuverdienstrecht, so wenden Sie sich bitte an unser kostenloses Servicetelefon (0800 1000 4800), eine der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung oder an uns. Anschriften und weitere Informationen finden Sie im Internet unter flexirente.driv.info und unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Neues zu Hinzuverdienst und Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Sie erzielen neben Ihrer Rente Hinzuverdienst. Zum 1. Juli 2017 wird ein neues Hinzuverdienstrecht in Kraft treten. Hierzu geben wir Ihnen erste Informationen.

Gegenüber dem bis zum 30. Juni 2017 geltenden Recht ändert sich nichts an den zu berücksichtigenden Einkommensarten.

Änderungen gibt es bei der Höhe der Hinzuverdienstgrenzen und der Art und Weise, wie der Hinzuverdienst berücksichtigt wird.

Nach dem bis zum 30. Juni 2017 geltenden Hinzuverdienstrecht sind die Hinzuverdienstgrenzen monatlich zu prüfen. Das heißt, der im Kalendermonat erzielte Hinzuverdienst ist den monatlichen Hinzuverdienstgrenzen gegenüberzustellen. Die monatliche Hinzuverdienstgrenze für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe beträgt 450,00 EUR. Bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder der Rente für Bergleute wird die monatliche Hinzuverdienstgrenze individuell errechnet.

Ab dem 1. Juli 2017 wird sowohl der Hinzuverdienst als auch die Hinzuverdienstgrenze auf das Kalenderjahr bezogen. Die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze bei der Rente wegen voller Erwerbsminderung beträgt 6.300,00 EUR. Bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und der Rente für Bergleute wird die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze individuell errechnet. Dieser Hinzuverdienstgrenze wird Ihr kalenderjährlicher Hinzuverdienst gegenübergestellt. Kalenderjährlicher Hinzuverdienst über der Hinzuverdienstgrenze vermindert Ihre Rente. Der Betrag über dieser Grenze wird durch 12 geteilt. 40 Prozent davon werden von Ihrer Monatsrente abgezogen.

Damit aufgrund von Rente und Hinzuverdienst kein höheres Einkommen als vor dem Rentenbezug erzielt wird, gibt es eine Höchstgrenze: den Hinzuverdienstdeckel. Für die Berechnung Ihres Hinzuverdienstdeckels werden Ihre Einkommensverhältnisse in den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt Ihrer Erwerbsminderung betrachtet. Von diesen 15 Jahren ist das Kalenderjahr mit den meisten Entgeltpunkten maßgebend. Wenn Ihre verminderte Monatsrente und ein Zwölftel des Hinzuverdienstes zusammen höher sind als der Hinzuverdienstdeckel, wird der darüber liegende Betrag vollständig von Ihrer Monatsrente abgezogen.

Für die Höhe Ihrer Rente berücksichtigen wir zunächst den kalenderjährlichen Hinzuverdienst, den Sie voraussichtlich haben werden. In der Regel zum 1. Juli des Folgejahres werden wir überprüfen, ob dieser voraussichtliche Hinzuverdienst mit Ihrem tatsächlichen Hinzuverdienst übereinstimmt. Stimmen beide Beträge nicht überein, müssen wir die Rente rückwirkend neu berechnen. Daraus kann sich eine Nachzahlung für Sie ergeben, zu viel gezahlte Beträge müssen Sie zurückzahlen.

Wir werden uns im Juni 2017 mit Ihnen zu den Neuregelungen in Verbindung setzen. Haben Sie fragen zum neuen Hinzuverdienstrecht, so wenden Sie sich bitte an unser kostenloses Servicetelefon (0800 1000 4800), eine der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung oder an uns. Anschriften und weitere Informationen finden Sie im Internet unter flexirente.driv.info und unter www.deutsche-rentenversicherung.de.